

Beilage 4632

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen*) (Beilage 3812)

Berichterstatter: Dr. Fischer

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung zum Beschluß des Haushaltsausschusses (Beilage 4605) mit der Maßgabe, daß § 2 folgende Fassung erhält:

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1953 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1953

Der Vorsitzende:

Stock

*) Initiativgesetz des Senats.

Beilage 4633

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Antrag der Abgeordneten Meixner, Donsberger und Fraktion, Dr. Baumgartner, Engel und Fraktion, Bezold und Fraktion und Mittich betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat (Beilage 3986)

Berichterstatter: von Knoeringen

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

§ 1

Das Gesetz über den Senat vom 31. Juli 1947 (GVBl. S. 162 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die elf Vertreter der Gewerkschaften werden durch die Spitzenorganisationen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten gewählt. Auf jede Spitzenorganisation entfällt mindestens ein Vertreter. Die übrigen Senatssitze werden zunächst auf die Gruppen der in diesen Organisationen zusammengeschlossenen Arbeiter, Angestellten und Berufsbeamten nach dem Stärkeverhältnis aufgeteilt und sodann den Spitzenorganisationen im Verhältnis der nachgewiesenen Mitgliederzahlen in diesen Gruppen zugeteilt; die notwendigen Feststellungen trifft das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Gruppen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten diejenigen Organisationen, die durch ihr ausschließliches Wirken für alle Angehörigen entweder einer oder aller aufgeführten Gruppen in Bayern von erheblicher Bedeutung sind. Ein Verzeichnis der Spitzenorganisationen ist durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien zu führen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Wahl der Vertreter wird durch die satzungsgemäß zuständigen Ausschüsse der Spitzenorganisationen in geheimer Abstimmung vorgenommen.

2. § 13 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Spitzenorganisationen der Arbeiter oder der Angestellten oder der Berufsbeamten (§ 4).

§ 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1953 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1953

Der Vorsitzende:

Stock